



**Gemeinde
LAUTERTAL**

Landkreis Coburg

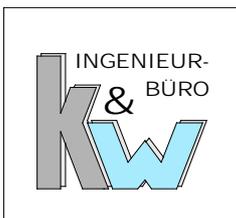
**Begründung zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans
„Solarpark Rottenbach II“ mit
integriertem Grünordnungsplan und
integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan in Lautertal**

ENTWURF

**Vorhabenträger: NaturStromProjekte GmbH
Anger 39
99084 Erfurt**

Datum: 18.01.2024

Entwurfsverfasser:



KITTFNER & WEBER
Ingenieurbüro GmbH
Herzogstraße 7
96242 Sonnefeld
Tel. 09562 / 98009-0 / Fax. 09562 / 98009-25

Landschaftsplanung Dipl. Ing (Univ.)
Barbara Lauterbach, Birklesweg 7, 96242 Sonnefeld

INHALTSVERZEICHNIS

0. Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
0.1 Rechtsgrundlagen	4
0.2 Verfahrensstand	4
1. Angaben zur Gemeinde	4
1.1 Lage im Raum	4
1.2 Einwohnerzahl, Fläche, Siedlungsstruktur	5
1.3 Überörtliche Verkehrsanbindung	5
1.4 Bestandsaufnahme der natürlichen Ausstattung und naturschutzfachliche Grundlagen	5
1.4.1 Geologie und Böden, Klima	5
1.4.2 Gewässer	6
1.4.3 Aktuelle Flächennutzung	6
1.4.4 Naturräumliche Gliederung	8
1.4.5 Potenzielle natürliche Vegetation	8
1.4.6 Schutzgebiete	8
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	8
3. Übergeordnete Planungen und Nutzungsregelungen	9
3.1 Raumplanung, räumliche Umgebung	9
3.2 Auswirkungen auf den Einzelhandel	11
3.3 Nachrichtliche Übernahme	11
4. Vorhandene verbindliche und informelle Planungen	12
4.1 Flächennutzungsplan	12
4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept	12
5. Angaben zum Plangebiet	12
5.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	12
5.2 Untergrundverhältnisse, Böden	13
5.3 Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung	13
5.4 Belange Dritter	13
5.5 Gründung der Solarmodule	13
6. Städtebaulicher Entwurf	14
6.1 Flächenbilanz	14
6.2 Nutzungskonzept	14
7. Grün- und Freiflächenkonzept	14
8. Maßnahmen zur Verwirklichung	15
8.1 Erschließung	15
8.1.1 Schmutzwasserbeseitigung	15
8.1.2 Niederschlagswasser	15
8.1.3 Oberflächenwasserabfluss aus dem Gelände	16
8.1.4 Trinkwasser	16
8.1.5 Strom	16
8.1.6 Fernwärme	16
8.1.7 Gas und Telefon	16
8.2 Erschließung über Verkehrswege	16
8.3 Müllentsorgung	16

8.4	Stellplätze	16
9.	Beschreibung und Begründung der getroffenen Festsetzungen	17
9.1	Verfahren	17
9.2	Räumlicher Geltungsbereich	18
9.3	Planungsrechtliche Festsetzungen	19
9.3.1	Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	19
9.3.1.1	Es wird ein Sondergebiet 1 und 2 Photovoltaik (SO) festgesetzt.	19
9.3.1.2	Es wird umgesetzt, dass die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für das Sondergebiet 1 Photovoltaik und für das Sondergebiet 2 Photovoltaik als Folgenutzung für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB erfolgt.	19
9.3.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 20 BauGB)	20
9.3.2.1	GRZ	20
9.3.2.2	Höhe der Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)	20
9.3.2.3	Einfriedungen sind in SO 1 und SO 2 bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig und mit einem durchgängigen Freihalteabstand zur Geländeoberfläche von ca. 15 cm zu versehen.	20
9.3.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	21
9.3.3.1	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	21
9.3.4	Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	21
9.3.4.1	Die Flächen unter und zwischen den Modulen der Photovoltaikanlage im SO 1 und SO 2 sind, bis auf die maximal zu versiegelnden Flächen als extensive Grünflächen anzulegen und durch 2malige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen	21
10.	Kosten und Finanzierung	22
11.	Berücksichtigung der Planungsgrundsätze	22
11.1.	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	22
11.2	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	22
11.2.1	Immissionsschutz	22
11.2.2	Landschafts- und Naturschutz	22
11.2.2.1	Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit der Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen des Bestandes	23
11.2.2.2	Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs	23
11.2.2.3	Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen - Minimierungsmaßnahmen	24
11.2.2.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	26
11.2.2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
11.2.3	Luftreinhaltung	26
11.2.4	Licht	26
11.3	Wirtschaft	27
11.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes	27
12.	Umweltbericht nach § 2a Satz 3 BauGB	27
12.1	Beschreibung der Inhalte, der wichtigsten Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans	27
12.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	27
12.2.1	Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen	27
12.2.2	Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsbestandteile	28
12.2.3	Schutzgüter	28
12.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
12.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	34
12.4.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter	34
12.4.2	CEF-Maßnahmen:	35
12.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	35
12.6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	35
12.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35

BEGRÜNDUNG

0. Planungsrechtliche Voraussetzungen

0.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan beruht auf:

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist,
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch das Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

Die Plandarstellung erfolgte nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, den Planungshilfen für die Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr 20/21 und der Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

0.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Lautertal hat in seiner Sitzung vom 02.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rottenbach II“ gefasst. Mit den nun vorliegenden Unterlagen, wie Bebauungsplan-Entwurf, Begründung mit inkludiertem Umweltbericht und dem im Parallelverfahren anzupassenden Flächennutzungsplan mit Plandarstellung und Begründung wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Beteiligung der Nachbargemeinden und die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 15.02.2024 bis 01.04.2024 durchgeführt.

1. Angaben zur Gemeinde

1.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Lautertal liegt im nördlichen Bereich des Landkreises Coburg. Östlich von der Gemeinde Lautertal gelegen führt die A 73 von Coburg nach Suhl. Die Gemeinde Lautertal liegt benachbart zu den Orten Eisfeld (Landkreis Hildburghausen - Thüringen) und Schalkau (Landkreis Sonneberg - Thüringen) im Nordosten, im Westen von Meeder (Landkreis Coburg) und im Süden von der Stadt Coburg. Die Gemeinde Lautertal ist über die Lauterer Straße an die Kreisfreie Stadt Coburg angebunden. So liegt die Gemeinde Lautertal im nördlichen Bereich des Landkreises Coburg an der Landesgrenze zu Thüringen. Im Osten grenzt die Gemeinde Rödental an.

1.2 Einwohnerzahl, Fläche, Siedlungsstruktur

Einwohnerzahl 4.510

Die Fläche des gesamten Gemeindegebietes beträgt ca. 30 km².

Die Siedlungsstruktur gliedert sich wie folgt (Stand 2021):

Ortsteil Unterlauter (Kernort)	2.184
Ortsteil Oberlauter	1.661
Ortsteil Rottenbach	124
Ortsteil Tremersdorf	62
Ortsteil Neukirchen	211
Ortsteil Tiefenlauter	268

1.3 Überörtliche Verkehrsanbindung

Im Westen führt die A 73 von Lichtenfels über Coburg nach Suhl. Die Gemeinde Lautertal ist über die Lauterer Straße an die Kreisfreie Stadt Coburg angebunden. Ansonsten ist die Gemeinde Lautertal im Norden über die Coburger Straße nach Eisfeld angebunden. Des Weiteren führt im Osten die Rödentaler Straße nach Unterwohlsbach und im Westen führt die Meederer Straße in die Gemeinde Meeder.

Eine Anbindung an das Netz der Deutschen Bahn gibt es in der Gemeinde Lautertal nicht.

1.4 Bestandsaufnahme der natürlichen Ausstattung und naturschutzfachliche Grundlagen

Die historische Entwicklung in der Gegend um die Gemeinde Lautertal ist landwirtschaftlich geprägt. Sowohl Unterlauter selbst als auch die umliegenden Orte und Dörfer lebten in der Vergangenheit bäuerlich. Die Landwirtschaft stellte die Einnahmequelle für die Ortsbevölkerung dar. Es findet noch intensive Landwirtschaft mit Feld-, Vieh- und Waldwirtschaft statt.

Durch die Gemeinde Lautertal fließt von Norden nach Süden die Lauter. Die Lauter stellt in der Gemeinde Lautertal den Hauptvorfluter des untergeordneten Flächenentwässerungssystems dar. Die Lauter fließt im Zentrum der Stadt Coburg in die Itz, welche in der Fortführung in Main – Rhein – Nordsee mündet.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Osten von Rottenbach auf ca. 442 mNN. Das Untersuchungsgebiet grenzt im Westen direkt an die Gemeinde Meeder an und ist im Westen von Wald und Forst umgeben. Im Osten anschließend befindet sich Ackerlandschaft bis zur Ortschaft Rottenbach. In Mitten der zu betrachtenden Flurgrundstücke führt die A 73 von Coburg nach Suhl. Im Norden anschließend befindet sich ein bereits existierendes Solarfeld.

1.4.1 Geologie und Böden, Klima

Örtlich gibt es künstlich abgelagertes Lockermaterial unterschiedlichster Zusammensetzung; Allgemein ist der Baugrund variabel ausgebildet und hält wechselnde Bodenarten vor. Es gibt keine Hinweise auf Stau-/Hangwasser oder auf niedrige Grundwasserflurabstände. Es handelt sich bereichsweise um humose Böden. Im Umkreis von 200 Metern gibt es keine Hinweise auf Geogefahren. Der Bau des Solarparks wird somit als nicht kritisch angesehen.

Altlasten im Planungsgebiet sind nicht bekannt. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit SIMIS vom 18. April 2002, Az.IIB5-4611.110-

007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Das ehemals raue, kühl-humide Montanklima wandelte sich in den letzten Jahren zu einem gemäßigten Klima mit Niederschlagsmengen zwischen 728 und 840 mm und einem Temperaturdurchschnittswert der letzten 32 Jahre (Station Birkenmoor, Coburger Land) von 9,04°C.

1.4.2 Gewässer

Das Gelände fällt hinab zur Lauter und entwässert natürlich in die Lauter.

1.4.3 Aktuelle Flächennutzung

Das Untersuchungsgebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Bodengüte bringt Ackerzahlen von <30 bis 46 hervor.

Ackerflur im Bereich der Flurnummer 580:



Blick von Norden nach Süden



Blick von Süden nach Norden



Blick von Südwesten nach Südosten



Zwei Bergahorne am Südweststrand

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Rottenbach II“ mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan, Gemeinde Lautertal



Sendemast am Nordostrand auf dem Gelände

Ackerflur im Bereich der Flurnummern 556, 557 und 565:



Blick von 565 Richtung Westen



Blick Richtung Nordwesten



Blick in das bestehende Solarfeld



Ausgleichsmaßnahme im best. Solarfeld

1.4.4 *Naturräumliche Gliederung*

Die Vorhabenflächen gehören hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit „Lange Berge (138-B)“ innerhalb des „Grabfeldgau (138)“, welches der Haupteinheit „Mainfränkische Platten (D 56)“ zuzuordnen ist.

1.4.5 *Potenzielle natürliche Vegetation*

Bei Aufhören jeglicher menschlicher Nutzung würde sich ein typischer Waldgersten-Buchenwald einstellen.

1.4.6 *Schutzgebiete*

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes liegen weder Schutzgebiete internationalen Status (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) noch nationalen Status (Nationalparke). Es gibt dort weder ein Naturschutzgebiet noch Landschaftsschutzgebiet, noch gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler. Von dem geplanten Vorhaben sind keine amtlich kartierten Biotope betroffen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Vorhabenträger, die Firma NaturStromProjekte GmbH, Anger 39, 99084 Erfurt, beabsichtigt, den Standort für den Betrieb einer PV-Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik) zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Lautertal, Ortsteil Rottenbach auf den Flurstücken 556, 557, 565, 580. Derzeit werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB das zentrale städtebauliche Gestaltungsinstrument.

In § 1 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht. Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die eine Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern.

Da es sich bei dem Plangebiet für den Solarpark Rottenbach II um Ackerflächen handelt, die auch bereits aus raumordnerischer Sicht als geeignet für eine Nutzung durch eine Freiflächenanlage eingestuft wurde, erfolgte durch die Gemeinde Lautertal – nach Prüfung weiterer Standortalternativen im Gemeindegebiet – die Weiterführung des Planverfahrens und damit Erweiterung der bereits geplanten und gebauten PV-Freiflächenanlage Rottenbach I. Der Solarpark Rottenbach I wurde in zwei Bauabschnitten im Zeitraum von 2018 bis 2020 umgesetzt und hat eine Gesamtleistung von ca. 13 MW. Durch die Nutzung einer bereits anthropogen in Anspruch genommenen Fläche mit sehr geringem Freiraumpotenzial möchte die Gemeinde Lautertal ihren Anteil an der Erhöhung der Erneuerbaren Energien entsprechend der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen beitragen.

Es erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB, da der Vorhabenträger ein Zielkonzept für das gesamte Gebiet nachweisen kann.

Aus folgenden **dringenden Gründen** besteht die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 BauGB) zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung:

- Nutzung einer Fläche mit eingeschränktem Freiraumpotenzial zur Energiegewinnung entsprechend der landes- und bundespolitischen Zielsetzung,
- Klimapolitische Ziele sollen jetzt erreicht werden, ein Abwarten würde den Beitrag der Gemeinde Lautertal zur Treibhausgasreduktion und Schaffung erneuerbarer Energien verhindern,
- Die Standortalternativenprüfung zeigt, dass sich keine Alternativflächen anbieten, die erst durch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde bestimmt werden könnten.
- Eine alternative Nutzung des Planstandortes bietet sich ebenfalls nicht an, da der Boden stark anthropogen beeinflusst ist.
- Der Flächenbedarf für den wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann gedeckt werden.
- Die Topographie des Geländes ist für eine zielkonforme Nutzung geeignet. Die Schaffung investitionssicherer, städtebaulich geordneter Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Planvorhabens soll erfolgen (Sicherung des konfliktfreien Einfügens des Planvorhabens in die vorhandene, angrenzende Nutzungsstruktur).

Planungsziele sind daher:

- Umwandlung in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als Ergänzung des bereits überplanten und durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzten Bereichs,
- Errichtung von notwendigen Nebengebäuden wie Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher etc. inkl. Zufahrten.

3. Übergeordnete Planungen und Nutzungsregelungen

3.1 Raumplanung, räumliche Umgebung

Regionalplan Oberfranken-West / Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

-> **Grundsätze** der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder aufgrund von Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

-> **Ziele** der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Die folgenden Grundsätze und Ausführungen des LEP 2023 betreffen das Planvorhaben:

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Begründung zu 6.2.3:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-

Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehenden Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können. Das erforderliche Maß des Ausbaus in diesen Gebieten richtet sich nach den energiefachlich definierten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit dem Landschaftsschutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie verbrauchsnahe erzeugt werden.

Regionalplan:

2.5 Erneuerbare Energien

2.5.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. Auf den Einsatz von Biogas und die Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse soll insbesondere im Frankenwald hingewirkt werden.

Zu 2.5 Erneuerbare Energien:

Zu 2.5.1 Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung werden sich auf Dauer nur durch Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, durch die sich der Energiebedarf reduzieren lässt oder neue Energiequellen erschlossen werden können. Das Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien ist sehr umfangreich und verlangt gezielte Prüfungen in Bezug auf bestmögliche Einsatzgebiete. Dabei ist zu gewährleisten, dass gleichermaßen auch die möglichen negativen Auswirkungen für Natur, Landschaft und Landwirtschaft bei den zur Anwendung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien beachtet werden. Dies wird insbesondere bei der Nutzung der Windkraft und der Wasserkraft deutlich. Neben der Energiegewinnung aus Wasserkraft und Müll kommen in der Region vor allem für Warmwasserbereitung und Raumheizung Solaranlagen, Wärmepumpen, die Nutzung von Geowärme sowie die Wärmerückgewinnung aus Abluft, Abwasser und Kühlprozessen in Betracht. Zunehmende Bedeutung erlangen neben der Nutzung von Windkraft vor allem im ländlichen Raum Verfahren zur Verwertung von Biomasse, wie der verstärkte Einsatz von Brennholz (auch in Holzbrandfeuerungen kleinerer Leistungsstufen), die Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Reststoffe (u. a. Sägeresthölzer wie Spreißel, Schwarten, Hackschnitzel), die Erzeugung und Nutzung von Faulgasen aus Klärwerken sowie von Biogas aus der Landwirtschaft. Die Nutzung dieser Energien kann neben der Einsparung anderer Primärenergieträger vor allem auch zur Umweltentlastung beitragen, die besonders in den stärker vorbelasteten Bereichen, wie dem

Verdichtungsraum Bamberg oder dem Norden der Region, von Bedeutung ist. Die Verwertung von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere von Schwachholz und Sägeresthölzern in Hackschnitzelheizwerken, kann außerdem in waldreichen Gebieten der Region wie dem Frankenwald zu einer gewissen Entspannung der Absatzsituation dieses Materials unter zukunftsbezogenen Aspekten beitragen. Die natürlichen Wasserkräfte der Region werden bereits weitgehend in Kleinkraftwerken genutzt. Die Nutzung der Wasserkraft ist aus Gründen der Versorgungssicherheit, der Preiswürdigkeit und aus ökologischen Gesichtspunkten positiv zu beurteilen. Aus diesem Grunde sollten dort, wo es ökonomisch und ökologisch vertretbar ist, die in der Region noch vorhandenen Wasserkraftreserven genutzt und die bestehenden Anlagen instandgehalten werden.

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht vom Bundesgesetzblatt 2023 I. Nr. 6 vom 11.01.2023:

Für PV-Freiflächenanlagen ermöglicht eine neue Regelung im Baurecht vereinfachte Genehmigungsverfahren – allerdings nur auf bestimmten Flächen, entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken. Das entsprechende Gesetz wurde im Dezember 2022 vom Bundestag und Bundesrat beschlossen und am 11.01.23 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Fernstraßen-Bundesamt zieht nun nach und betont, dass das generelle Bauverbot von 40 m neben diesen Fahrbahnen nach Prüfung im Einzelfall entfallen kann.

Das Gesetzespaket regelt das Freiflächenanlagen baurechtlich privilegiert sind, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienen im übergeordneten Netz gebaut werden. Die Privilegierung bezieht sich nur auf Flächen mit einem maximalen Abstand von 200 m vom äußeren Fahrbahnrand. Dies bedeutet, dass für Vorhaben auf diesen Flächen kein Bebauungsplan erstellt werden muss. Im dennoch notwendigen Zulassungsverfahren i. R. eines Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob öffentliche Belange der Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Das im § 2 EEG vor Kurzem eingeführte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien dürfte auf der andere Seite ein ordentliches Gewicht in die Waagschale beringen. Nachdem jedoch nur ein Teilbereich innerhalb der 200 m Linie parallel zur Bundesautobahn liegt, hat sich der Vorhabenträger dennoch entschlossen, für die gesamten Flächen der Erweiterungsflächen ein Bebauungsplanverfahren und die Fortschreibung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

3.2 Auswirkungen auf den Einzelhandel

Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Nachrichtliche Übernahme

Die in der Zeichnung des Bebauungsplanes eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, udglm.).

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Coburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Vorhandene verbindliche und informelle Planungen

4.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lautertal besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, dessen Vorgaben durch die Bebauungsplanaufstellung nicht eingehalten werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren den Planungen angepasst.

4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Es liegt kein integriertes Stadtentwicklungskonzept vor.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfes umfasst die Grundstücke mit der Flur-Nrn. ((t) = teilweise) 556, 557, 565, 580 der Gemarkung Rottenbach, Gemeinde Lautertal im Landkreis Coburg.

Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilflächen auf, Sondergebiet 1 (SO1) liegt im Norden östlich neben einer Teilfläche des bestehenden Solarparks Rottenbach I nahe der Autobahn A73, Sondergebiet 2 (SO2) liegt südwestlich einer weiteren Teilfläche des bestehenden Solarparks Rottenbach I.



Planausschnitt Luftbild Bayernatlas

5.2 **Untergrundverhältnisse, Böden**



Übersicht Bayeratlas



Übersicht Geolog. Karte



Übersicht Bodenkarte

Im Vorhabengebiet findet die Bodenbildung über dem Ausgangsgestein aus dem Unteren Muschelkalk statt.

Dieser besteht aus Kalk(mergel)stein, grau, blaugrau, flaserig, knauerig, wellig bis plattig. Wechsellagernd kommen dünne Tonmergelsteinlagen sowie Kalksteinbänke mit Einschlüssen vor. Örtlich gibt es künstlich abgelagertes Lockermaterial unterschiedlichster Zusammensetzung; Allgemein ist der Baugrund variabel ausgebildet und hält wechselnde Bodenarten vor. Es gibt keine Hinweise auf Stau-/Hangwasser oder auf niedrige Grundwasserflurabstände. Es handelt sich bereichsweise um humose Böden. Im Umkreis von 200 Metern gibt es keine Hinweise auf Geogefahren. Der Bau des Solarparks wird somit als nicht kritisch angesehen.

5.3 **Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung**

Die Grundstücke, welche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, wurden durch den Vorhabenträger, die NaturStromProjekte GmbH, über entsprechende Nutzungsverträge langfristig schuldrechtlich und dinglich gesichert. Eigentümer der Grundstücke sind Privatpersonen sowie die Gemeinde Lautertal.

5.4 **Belange Dritter**

Vom Langlaufzentrum Lautertal – Neukirchen verläuft die Loipe Nr. 6 „Runde Eisfelder Blick – 7,3 km“ östlich der Autobahn BAB A 73 zwischen dem bestehenden Solarfeld Rottenbach I und dem neuen Solarfeld Rottenbach II, SO 1. Die bestehende Trasse der Loipe wurde abgestimmt und ist in ihrem Verlauf zu erhalten. Die Neuausweisung des Sondergebietes SO 1 berücksichtigt den Verlauf. Auch auf der Westseite der Autobahn ist eine Loipe in Planung, deren Verlauf noch nicht im Loipenplan des WFC Coburg-Neukirchen enthalten ist. Die Neuausweisung des Sondergebietes SO2 berücksichtigt diesen Verlauf.

5.5 **Gründung der Solarmodule**

In der Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Bereich angewandte Geologie, Standortauskunft Baugrund wird mitgeteilt, dass es keine Hinweise auf Stau-/Hangwasser oder auf niedrige Grundwasserflurabstände gibt. Bei dem vorhandenen Boden handelt es sich um Kalkmergelstein graublau grau, wellig, flaserig, knauerig bis plattig, wechselnd lagernd mit dünnen Tonmergelsteineinlagen und Tonmergelsteinpaketen sowie Kalksteinbänken, grau lokal oolithisch mit Intraklasten führend.

Die Bewertung gemäß Ziffer 2.3.3 „Bewertung und standortangepasste Maßnahmen“ der Musterstellungnahme Photovoltaikfreiflächenanlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach kann abgewägt werden.

- Es liegen keine saueren Böden mit einem pH < 6 vor.
- Die Bodenfeuchte ist in der Nähe der Rammpfähle gering, da gemäß Standortauskunft Baugrund des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, angewandte Geologie mitgeteilt wird, dass keine Hinweise auf Stau-/Hangwasser oder niedrige Grundwasserflurabstände vorliegen.
- Keine salzhaltigen Böden (Chlorid, Sulfat) oder alternative Materialien zur Gründung genommen werden und im natürlichen Boden vorliegen. Es wird kein belastetes salzhaltiges Oberflächenwasser versickert.
- Der Abriebverlust in steinig, sandigen oder flachgründigen Böden wird durch Vorbohren minimiert wird.
- Der Schutzfunktion von überlagernden Böden für den Karstgrundwasserleiter wird besonders beachtet. Es wird eine Flachgründung vorgesehen.

Insgesamt kann insofern davon ausgegangen werden, dass keine oder geringe Zinkeinträge durch die Tragpfosten im Untergrund eingetragen werden.

Gemäß einer Analyse der Immissionspfade und möglicher Immissionsminderungsmaßnahmen des Umweltbundesamtes von 2005 sind hinsichtlich Einträgen von Kupfer, Zink und Blei in Gewässer und Böden Photovoltaikanlagen nicht als Problemquelle genannt.

Die verzinkten Stahlprofile reichen nicht bis in den Grundwasserschwankungsbereich, da diese nicht so tief gründen.

6. Städtebaulicher Entwurf

6.1 Flächenbilanz

Die von der Aufstellung betroffenen Flächen ergeben sich wie folgt:

Die Größe des Geltungsbereiches „Solarpark Rottenbach II“ beträgt: 5,5115 ha

6.2 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept beinhaltet die Flurstücksflächen 556, 557, 565 (t) und 580, Gemarkung Rottenbach, Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg. Das Konzept sieht für diese Flächen einen Solarpark zur Stromgewinnung vor.

7. Grün- und Freiflächenkonzept

Auf den Sondergebietsflächen 1 und 2 der PV-Anlagenflächen innerhalb des Zaunes wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in artenreiche, nährstoffarme Extensivwiese umgewandelt. Verwendet wird eine kräuterreiche Wiesenmischung von regionalem Saatgut des Ursprungsgebietes 12 „Fränkisches Hügelland“, die Wiese wird zweimal im Sommer gemäht, das Mähgut muss abtransportiert werden. Der erste Schnitt erfolgt Mitte bis Ende Juni, der zweite Schnitt gegen Ende des Sommers. Alternativ zum Regiosaatgut ist eine Heublumensaat mit Mähgut einer nahegelegenen extensiven Wiesenfläche (Spenderfläche) zulässig. Nach dem festen Anwachsen der Wiese (ab dem zweiten Standjahr) ist auch die Beweidung der Modulflächen mit Schafen oder Ziegen ohne Zufütterung zulässig.

Außerhalb des Zaunes innerhalb der Sondergebietsflächen werden abschnittsweise auf insgesamt mindestens 500 m² Hecken bzw. Feldgehölze angepflanzt in mindestens ein- bis dreireihigen naturnahen Heckenstrukturen (Mindestpflanzqualitäten : Hei., 2xv., 125-150, VStr., 3-4 Tr., 60-100). Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m, der Anteil an Heistern mindestens 15 %. Die Heckenabschnitte dürfen zum Schutz vor Wildverbiss bis zu 5 Jahre eingezäunt bleiben. Folgende Pflanzenarten werden für die Heckenpflanzung verwendet:

Feld-Ahorn	Acer campestre	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Weißdorn	Crataegus monogyna	Heister, 2xv., 125-150 cm
Vogel-Kirsche	Prunus spinosa	
Winter-Linde	Tilia cordata	
Hartriegel	Cornus sanguinea	
Haselnuss	Corylus avellana	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., 60-100 cm
Schlehe	Prunus spinosa	
Acker-Rose	Rosa arvensis	
Hunds-Rose	Rosa canina	
Holunder	Sambucus nigra	

Die gehölzfreien Säume der Hecken werden ebenfalls mit der kräuterreichen Wiesenmischung eingesät und einmal jährlich im Sommer gemäht mit Abfuhr des Grüngutes. Bereichsweise dürfen sie im Winter bei ausreichender Schneeeauflage für den Wintersport als Langlaufloipen durch den WFC Coburg-Neukirchen e. V. gespurt, präpariert und genutzt werden.

Zur Anreicherung mit weiteren Angeboten für die Pflanzen- und Tierwelt werden am Südrand beider Solarfelder jeweils eine Zone mit Lesestein- und Totholzhaufen angelegt, die der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche werden als den Baumaßnahmen vorgezogene Maßnahme die Sondergebietsflächen ab dem zeitigen Frühjahr (Mitte März) wöchentlich abgefahren, um Gelege und Brutnester auf den Flächen zu verhindern durch fortwährende Störung. Damit wird sichergestellt, dass es keine Beschränkungen der Bauzeiten durch die Gefahr von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geben wird.

Der Bestand von zwei Berg-Ahornen am südwestlichen Rand des nördlichen Modulfeldes außerhalb der Sondergebietsflächen wird erhalten und während der Baumaßnahmen geschützt.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Erschließung

8.1.1 Schmutzwasserbeseitigung

Es fällt kein Schmutzwasser an.

8.1.2 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser soll auf dem anfallenden Grundstück versickern.

8.1.3 *Oberflächenwasserabfluss aus dem Gelände*

Anfallendes Oberflächenwasser aus dem Gelände soll auf dem Grundstück versickern. Bei Starkregenereignissen fließt das Wasser zwar eventuell oberflächlich aus den Vorhabenflächen ab, läuft aber in die umgebenden Waldflächen, wo es ohne Schaden anzurichten, versickern kann.

8.1.4 *Trinkwasser*

Eine Trinkwasserleitung wird nicht benötigt.

8.1.5 *Strom*

Der Strom soll von der SÜC und/oder der TEN (Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG) bereitgestellt und der erzeugte Strom von beiden Energienetzen abgenommen werden.

8.1.6 *Fernwärme*

Eine Fernwärmeleitung wird nicht errichtet.

8.1.7 *Gas und Telefon*

Wird nicht errichtet.

Die technische Realisierung der Datenübertragung wird über die vorhandene Telefonanlage Solarpark Rottenbach I mitgenutzt.

8.2 **Erschließung über Verkehrswege**

Das Solarfeld mit den bestehenden Solarflächen Solarpark Rottenbach I, als auch den neuen Flächen Solarpark Rottenbach II ist an das überregionale Straßennetz wie folgt angeschlossen:

Von der A 73 Coburg – Suhl, Anschlussstelle Eisfeld Süd, führt eine Zufahrtsstraße nach Rottenbach, von hier zweigt der Feld- und Waldweg von Rottenbach zum Solarfeld ab.

Auf südlicher Seite ist die Maßnahme erschlossen über die Staatsstraße 2205 Coburg – Neida – Bad Rodach mit Abfahrt in Neida über den Neidaer Weg, Anschluss nach Meeder, Weiterfahrt nach Ottowind, über gemeindliche Straßen Weiterfahrt in Richtung Herbartsdorf und Abzweigung über Feld- und Waldwege zum westlichen Teil der Erweiterung des Solarparks.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt vollständig über öffentlich gewidmete Straßen und Wege.

8.3 **Müllentsorgung**

Es wird kein Müll anfallen.

8.4 **Stellplätze**

Es werden Stellplätze auf dem Grundstücken zur Verfügung gestellt.

9. Beschreibung und Begründung der getroffenen Festsetzungen

9.1 Verfahren

Gemäß Beschlussempfehlung des zuständigen Bundestagsausschusses wurde eine Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB am 11. Januar 2023 in das Baugesetzbuch aufgenommen. Gemäß der Beschlussempfehlung gelangen Solarparks in die Liste der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach § 2 b AEG und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden. Aufgrund dieses Umstandes wäre für ca. die Hälfte der Fläche kein gesondertes Bauleitplanverfahren erforderlich gewesen.



Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Rottenbach II“ mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan, Gemeinde Lautertal



Dennoch hat die Firma NaturStromProjekte GmbH zur Sicherung des Baurechtes beschlossen, ein reguläres Bauleitplanverfahren für die Gesamtflächen gemäß Bundesbaugesetzbuch durchzuführen und im Parallelverfahren die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lautertal im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Rottenbach II“ in Lautertal durchzuführen.

9.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Bruttofläche der Teilfläche 1 von 18.362 m² und der Teilfläche 2 von 36.753 m² und ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 1.4.2 SO (Planzeichenverordnung) eindeutig zeichnerisch festgesetzt, so dass die Übertragbarkeit seiner Grenzen in die Örtlichkeit rechtskräftig möglich ist. Der Geltungsbereich wird in zwei getrennte Gebiete aufgeteilt. Die Zweiteilung resultiert aus der trennenden Wirkung der Infrastruktureinrichtung Bundesautobahn A73, die das Gelände vor Ort schneidet.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der jeweils planenden Gemeinde. Im konkreten Fall erfolgte die Festsetzung aufgrund des Flächenbedarfs für das Planvorhaben und des Flächenzugriffs des Vorhabenträgers.

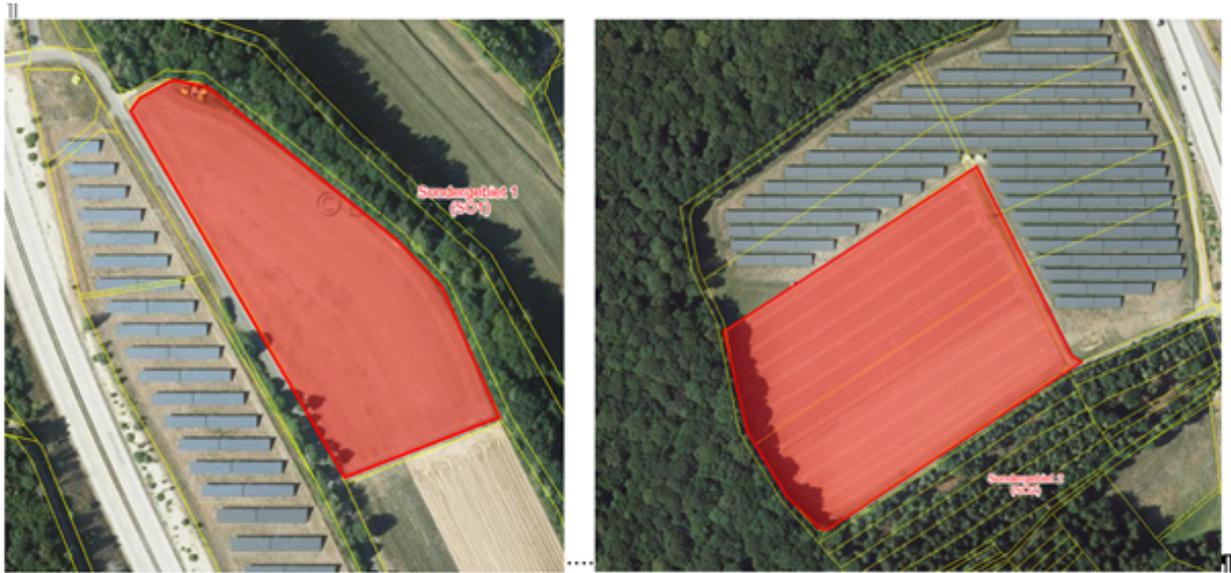
9.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

9.3.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

9.3.1.1 Es wird ein Sondergebiet 1 und 2 Photovoltaik (SO) festgesetzt.

Im SO 1 und 2 sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

- Freistehende PV-Module
- Wechselrichterstationen, Transformatoren, Batteriespeicher und sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen
- Sonstige befestigte Flächen (z. B. Wege, Zufahrten, etc.)
- Einfriedungen der Anlage



9.3.1.2 Es wird umgesetzt, dass die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für das Sondergebiet 1 Photovoltaik und für das Sondergebiet 2 Photovoltaik als Folgenutzung für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB erfolgt.

Begründung:

Das Plangebiet wird aufgrund des getrennten Geltungsbereiches in zwei Sondergebiete unterteilt, da vor Ort die beiden Bereiche für eine Photovoltaikbebauung geeignet sind. Die beiden getrennten Flächen grenzen und schließen sich an die bereits vorhandenen Photovoltaikflächen des Solarparks Rottenbach I an und schließen diese kompakt ab. Entsprechend den Planungszielen sollen Festsetzungen für die zur Errichtung eines Solarparks erforderlichen Anlagen und Einrichtungen getroffen werden, hierzu gehören neben den eigentlichen PV-Modulen, die den größten Teil der Fläche einnehmen, auch Transformatoren. Des Weiteren sind Betriebsanlagen zulässig, die der festgesetzten Nutzung zugeordnet sind (z. B. Wechselrichter sowie Speicher in Form eines Batteriecontainers – Batteriespeicher und Transformatoren). Um den Einsatz unterschiedlicher PV-Module zu ermöglichen, werden keine konkreten Vorgaben zur Art der Module und deren Befestigung gemacht. Eine entsprechende Festsetzung ist aus städteplanerischer Sicht zudem nicht erforderlich. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als SO wird die Umsetzung des konkreten Vorhabens des Vorhabenträgers gesichert. Ziel ist es, in erster Linie durch die Nutzung der unbegrenzt zur Verfügung stehenden und CO₂-freien Sonnenenergie einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Gleichzeitig wird dadurch den

Festsetzungen des Bundeslandes Bayern bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele Rechnung getragen.

9.3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

9.3.2.1 GRZ

In den SO 1 und SO 2 wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Bauwerken und technischen Anlagen sowie die von PV-Modulen überdeckten Flächen zu berücksichtigen. Die lotrechte Projektion der obersten und untersten Modulkante auf das darunter befindliche Terrain ergibt die Breite multipliziert mit der Modultischreihenlänge für die Berechnung der fiktiv überbauten Fläche. Wasserdurchlässig gestaltete Flächen, wie z.B. geschotterte Stellplätze oder Zufahrten werden ebenfalls nicht auf die Grundfläche angerechnet. Von der maximal zulässigen Grundfläche dürfen 5% durch wasserundurchlässige Befestigungen oder bauliche Anlagen dauerhaft vollständig versiegelt werden.

9.3.2.2 Höhe der Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen im SO 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

H1: Ca. 0,8 m zwischen Geländeoberkante (Höhe über NHN) und Unterkante der PV-Module

H2: Ca. 5,0 m Abstand zwischen Geländeoberkante (Höhe NHN) und Oberkante der PV-Module. Die Gebäudehöhen werden auf max. 5 m, gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche (Höhe über NHN), festgesetzt. Als Oberkante der Gebäude gilt die Oberkante des Firstes oder bei Flachdächern der Schnittpunkt der Außenkante mit der Oberkante der Dachhaut.

H3: Zur Überwachung des Geländes benötigte Kameramasten dürfen max. 8,0 m, gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche (Höhe über NHN), hoch ausgeführt werden.

9.3.2.3 Einfriedungen sind in SO 1 und SO 2 bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig und mit einem durchgängigen Freihalteabstand zur Geländeoberfläche von ca. 15 cm zu versehen.

Begründung:

Unter der Beachtung des Planungszieles eine PV-Freianlage zu errichten, soll die Flächenversiegelung möglichst gering gehalten werden. Entsprechend der technischen Ansprüche der PV-Module werden die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Versiegelung durch die Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher und Zufahrten auf das notwendige Maß beschränkt. Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die in wasserundurchlässiger Bauweise überbaute Grundstücksfläche wird zum Schutz von Böden, Natur und Landschaft auf 5% der überbaubaren Grundstücksfläche eingeschränkt. Dies soll zudem dem Gesetz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) dienen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die PV-Module durch Rammung aufgestellt werden. Die Flächen zwischen und unterhalb der Module, die nicht vollständig versiegelt, aber einer Beschattung durch die Module unterliegt, wird als extensives Grünland bewirtschaftet (dazu Festsetzung 9.3.4.1). Durch eine maximale und minimale Höhenfestsetzung für Oberkante und Unterkante der PV-Module wird eine zu starke Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Zudem soll durch die Wahrung eines ausreichenden Abstandes zur Geländeoberfläche die Entwicklung einer Vegetationsfläche gewährleistet bleiben (Schutz von Boden, Natur und Landschaft). Innerhalb des Sondergebietes wird die Gebäudehöhe entsprechend den technischen Ansprüchen auf max. 5 m festgelegt und für die notwendigen Einfriedungen ist eine Höhe von max. 3 m zulässig, die die Abgrenzung gegenüber den angrenzenden Nutzungen sowie die Sicherheit der PV-Anlage gewährleisten. Der Zaun muss in einem Abstand von ca. 15 cm zur Geländeoberfläche errichtet werden, um eine Barrierewirkung für Kleinlebewesen zu vermeiden. Die Durchgängigkeit ist damit

gegeben, ein größerer Abstand kann aus versicherungstechnischen Gründen nicht umgesetzt werden.

9.3.3 *Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)*

9.3.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Zufahrten sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Begründung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenze eindeutig festgesetzt und die Baugrenze orientiert sich an den geplanten Modulen und legt die Nutzung mit PV-Modulen in der Fläche fest. Eine innere Erschließung ist nicht notwendig.

9.3.4 *Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

9.3.4.1 Die Flächen unter und zwischen den Modulen der Photovoltaikanlage im SO 1 und SO 2 sind, bis auf die maximal zu versiegelnden Flächen als extensive Grünflächen anzulegen und durch 2malige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen

Begründung:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der beiden Sondergebiete SO1 und SO2 werden als extensive Grünlandfläche bewirtschaftet. Unter den Modultischen wird die Vegetationsentwicklung durch Beschattung beeinflusst. Durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes der Geländeoberfläche wird aber weiterhin ausreichend Streulicht einfallen, um eine Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Die Flächen können nicht vollständig der Sukzession überlassen werden, da dann die Modultische überwuchert würden und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht mehr gewährleistet werden kann. Die grünordnerischen Festsetzungen sichern die extensive Landwirtschaft der Grünlandflächen im Bereich der PV-Freiflächenanlage. Damit stehen die Flächen für Insekten, Vögel und Kleinsäuger als zusätzlicher Lebensraum zur Verfügung und bilden eine Erweiterung der vorhandenen Lebensräume im Bereich der angrenzenden Extensivwiesen im Bereich des Solarparks Rottenbach I.

9.3.4.2 Die Randbereiche um die Modulflächen werden mit Heckenabschnitten in ein- bis dreireihiger Ausführung aus heimischem Gehölzsortiment bepflanzt.

Begründung:

Um abwechslungsreiche Strukturen für die Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen, werden abschnittsweise als freiwillige Leistung des Vorhabenträgers auch Strauch- und Baumhecken gepflanzt, die im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft notwendig werden.

9.3.4.3 In den südlichen Randbereichen werden Lesestein- und Totholzhaufen zur Strukturanreicherung angelegt.

Begründung:

Die heimischen Tierarten sollen differenzierte Strukturen vorfinden, wie im Bereich des Solarparks Rottenbach I schon begonnen.

9.3.4.4 Zwei Bergahorne außerhalb des SO 1 sind vor Beschädigungen durch die Errichtung der PV-Anlage und ihrer Nebenflächen zu schützen.

Begründung:

Wertvolle Strukturen im Bestandsumgriff der PV-Anlagenflächen wie zwei ältere, breitkronige Laubbäume sollen erhalten werden.

9.3.4.5 Als vorgezogene Maßnahme zum Schutz bodenbrütender Vogelarten wie der Feldlerche werden Vergrämungsmaßnahmen im Frühjahr vor Baubeginn durchgeführt mittels Befahrung der Flächen einmal pro Woche.

Begründung:

Um naturschutzfachlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken, muss verhindert werden, dass Feldlerchen oder andere bodenbrütende Vogelarten im Bereich des Baufeldes mit der Eiablage, Brut und Aufzucht von Jungvögeln beginnen.

10. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für das beschriebene Bauvorhaben werden von der NaturStromProjekte GmbH als Vorhabenträgerin vollständig übernommen.

11. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

11.1. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Coburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11.2 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

11.2.1 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz betrachtet auf Mensch, Natur-, Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Das Bauvorhaben bewirkt sowohl während des Baus als auch während des Betriebes gewisse Geräusche, Blendwirkungen, Erschütterungen. Stäube und Abgase entstehen nur während der Bauphase. Details werden im Umweltbericht bei der Abhandlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben ab Seite 24.

11.2.2 Landschafts- und Naturschutz

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach Ziffer 1.9. bb) der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 besteht bei Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen kein Ausgleichsbedarf mehr. Diese Voraussetzungen sind in diesem Fall jedoch nicht gegeben, da u.a. die Grundflächenzahl über 0,5 liegt.

11.2.2.1 Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit der Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen des Bestandes

Übersicht:

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um großflächig intensiv genutzte Ackerflächen. Die Bedeutung als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten ist mittel, die Bedeutung für weitere zu berücksichtigende Schutzgüter ist gering. Für weitere Tierarten ist keine hohe Bedeutung des Plangebietes feststellbar, wegen der intensiven Landwirtschaft allenfalls eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel und Kleinsäuger. Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild ist gering, weil die Landschaft von weither kaum einsehbar ist. Schutzgebiete des amtlichen Naturschutzes sind nicht betroffen.

11.2.2.2 Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt nicht die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Vorgehens entsprechend der Checkliste des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Ein Ausgleich ist erforderlich. Auch die Voraussetzungen des Punkt 1.9.bb der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 unter denen bei Photovoltaikanlagen unter bestimmten Maßgaben kein Ausgleichsbedarf besteht, sind in diesem Fall nicht gegeben, da u.a. die Grundflächenzahl über 0,5 liegt. Die Bestimmung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Demnach sind für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfes ist der Geltungsbereich der Sondergebietsteilflächen.
- Bei einer Eingrünung der Anlage ab 5 m Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsfläche anerkannt werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um besonders sensible Landschaft (sh. Umweltbericht). Hierbei ist die Eingriffsfläche der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. der eingezäunte Bereich. Dieser liegt bei Teilfläche 1 bei 13.761 m², bei Teilfläche 2 bei 31.284 m².

Die Gesamteingriffsfläche beider Sondergebietsteilflächen beträgt somit 45.045 m².

Ausgleichsbedarf:

Eingriffsfläche 45.045 m² x 2 WP (Acker) x 0,6 GRZ = 54.054 WP

Es ergibt sich somit ein Gesamtausgleichsbedarf für die Maßnahme von 54.054 WP.

Als geplante Ausgleichsflächen im Umgriff der Anlage außerhalb der Einzäunung werden neu angelegt auf intensiv genutztem Acker:

Ausgleichs- und Ersatzfläche am SO1:	4.414 m ²
Ausgleichs- und Ersatzfläche am SO2:	5.365 m ²

Gesamt: 9.779 m²

Legt man Gebüsche und /oder extensives, artenreiches Grünland auf intensive genutzter Ackerfläche an, ergibt sich nach der BayKompV ein Wertzuwachs von 9 WP je m².

54.054 WP (Gesamtausgleichsbedarf) : 9 WP (Zugewinn)

= 6.006 m² (Bedarf Ausgleichs- und Ersatzfläche)

Innerhalb der Einzäunung der Solarfelder SO1 und SO2 stehen 5.401 m² als Ausgleichsfläche zur Verfügung, außerhalb weitere 9.779 m².

15.180 m² x 9 WP (Gebüsch und extensives, artenreiches Grünland)

= 136.620 WP bei vollständiger Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen)

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist damit ausgeglichen und weit übererfüllt.

11.2.2.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen - Minimierungsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleichsbedarf beläuft sich insgesamt auf 6.006 m² Ausgleichsfläche mit einer Aufwertung um 9 WP je m². Innerhalb der festen Einzäunungen um die Modulflächen stehen an den Randbereichen der PV-Anlage 5.401 m² zur Verfügung als umlaufende Extensivwiesenstreifen, Ausgleichsbedarf außerhalb der festen Einzäunungen ist nicht mehr notwendig. Hier stehen aber wegen des einzuhaltenden Abstandes vom Wald wegen Schattenwurfs der Waldbäume und Baumfallrisiko zwischen 10 und 15 Metern breite Streifen für den Ausgleich weitere Flächen zur Verfügung.

Außerhalb der Einzäunungen beider Sondergebiete stehen für eine Nutzungsextensivierung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) 4.414 m² + 5.365 m², also in Summe 9.779 m² zur Verfügung. Auf dieser Flächenkulisse ist eine freiwillige Flächenaufwertung durch Ansaat von kräuterreicher Wiese und Pflanzung von Heckenstrukturen möglich.

Unter Einbeziehung der Randstreifen außerhalb der Schutzzäune als Kompensationsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft ist rechnerisch der Ausgleichsbedarf erfüllt, sogar um 82.566 WP übererfüllt..

Auf den Sondergebietsflächen der PV-Anlagen wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in artenreiche, nährstoffarme Extensivwiese umgewandelt. Verwendet wird eine kräuterreiche Wiesenmischung von regionalem Saatgut des Ursprungsgebietes 12 „Fränkisches Hügelland“, die Wiese wird zweimal im Sommer gemäht, das Mähgut muss abtransportiert werden. Der erste Schnitt erfolgt Mitte bis Ende Juni, der zweite Schnitt gegen Ende des Sommers. Alternativ zum Regiosaatgut ist eine Heublumensaat mit Mähgut einer nahegelegenen extensiven Wiesenfläche (Spenderfläche) zulässig. Nach dem festen Anwachsen der Wiese (ab dem zweiten Standjahr) ist auch die Beweidung der Modulflächen mit Schafen oder Ziegen ohne Zufütterung zulässig. Die Anlage der extensiv genutzten Wiesenflächen stellt eine Minimierungsmaßnahme des Eingriffs in Natur und Landschaft dar.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) außerhalb der Zäune werden ebenso von bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche in artenreiche, nährstoffarme Extensivwiese

umgewandelt. Verwendet wird eine kräuterreiche Wiesenmischung von regionalem Saatgut des Ursprungsgebietes 12 „Fränkisches Hügelland“, die Wiese wird zweimal im Sommer gemäht, das Mähgut muss abtransportiert werden. Der erste Schnitt erfolgt Mitte bis Ende Juni, der zweite Schnitt gegen Ende des Sommers. Alternativ zum Regiosaatgut ist eine Heublumensaat mit Mähgut einer nahegelegenen extensiven Wiesenfläche (Spenderfläche) zulässig. Nach dem festen Anwachsen der Wiese (ab dem zweiten Standjahr) ist auch die Beweidung der Modulflächen mit Schafen oder Ziegen ohne Zufütterung zulässig. Die Anlage der extensiv genutzten Wiesenflächen stellt eine Minimierungsmaßnahme des Eingriffs in Natur und Landschaft dar.

Mit der Ansaat und Mahd der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Als freiwillige Leistung verpflichtet sich der Vorhabenträger, um über die verpflichtenden Standards hinauszugehen, außerhalb des westlichen Zaunes am SO2 auf 300 m² Hecken bzw. Feldgehölze anzupflanzen in 4 mindestens dreireihigen naturnahen Heckenstrukturen (Mindestpflanzqualitäten : Hei., 2xv., 125-150, VStr., 3-4 Tr., 60-100). Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,5 m, der Anteil an Heistern mindestens 15 %. Die Heckenabschnitte werden jeweils ca. 20 m lang sein bei einer anrechenbaren Breite von ca. 5 m.

Folgende Pflanzenarten werden für die Heckenpflanzung verwendet:

Feld-Ahorn	Acer campestre	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Weißdorn	Crataegus monogyna	Heister, 2xv, 125-150 cm
Vogel-Kirsche	Prunus spinosa	
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Hartriegel	Cornus sanguinea	
Haselnuss	Corylus avellana	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., 60-100 cm
Schlehe	Prunus spinosa	
Acker-Rose	Rosa arvensis	
Hunds-Rose	Rosa canina	
Holunder	Sambucus nigra	

SO2:

Gesamtfläche	Heckenbreite	Lauflänge gesamt	Stückzahl pro Reihe bei 1,5 m Abstand	Stückzahl bei dreireihiger Pflanzung
300 m ²	5 m	60 m	40	120

Aufgrund der Lauflänge der Heckenstreifens auf dem südlichen Solarfeld (SO2) von ca. 60 Meter errechnen sich hier bei einer dreireihigen Hecke mit Pflanzabstand 1,5 Meter 120 Pflanzen im Minimum. Insgesamt werden als Minimalziel 120 Heckenpflanzen gesetzt, davon 15 %, also 18 Stück aus der Gruppe der Heister (Feldahorn, Hainbuche; Weißdorn, Vogelkirsche, Eberesche).

SO1:

Auf 200 m Lauflänge entlang des östlichen Zaunes werden in 6 Abschnitten je 15 Gehölze im Abstand von 1,5 m untereinander und 2 m abgerückt vom Zaun gepflanzt, insgesamt 90 Gehölze auf 135 m Lauflänge, davon 15 %, also 14 Stück aus der Gruppe der Heister (Feldahorn, Hainbuche; Weißdorn, Vogelkirsche, Eberesche).

Außerhalb des Zaunes entstehen die beschriebenen Heckenabschnitte mit mageren Säumen. Die Säume werden wie die oben erwähnten, innerhalb des Zaunes gelegenen Sondergebietsflächen, angesät. Es erfolgt dort eine ein- bis zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes im Früh- und Spätsommer. Zur weiteren Strukturanreicherung sind in den Saumbereichen außerhalb der Zäune einzelne Lesesteinhaufen einzubringen und Totholz abzulegen auf Haufen. In diesen extensiv genutzten Saumbereichen finden auch die Feldlerchen gute Brutbedingungen vor.

Alle Pflanzungen werden mit geeigneten Mitteln (z. B. Drahtosen, Wildverbissmittel, keine Kunststoffhülsen, die zu Mikroplastik verwittern können) ausreichend gegen Wildverbiss geschützt. Erfolgt zu diesem Zweck eine Einzäunung, ist diese nach 5 Jahre wieder zu entfernen. Auch Einzelpflanzenschutz ist nach Ablauf der zum Schutz notwendigen Zeit wieder zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Während der Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Pflanzfläche zur Unterdrückung von Unkrautwuchs und zur Reduzierung der Verdunstung mit Strohmulch (Dicke ca. 10 cm) abgedeckt. Pflege und Unterhalt werden solange gewährleistet, bis derjenige Entwicklungszustand erreicht ist, dass die Pflanzung auch ohne Unterstützung (insbesondere Wässer) dauerhaft überlebensfähig und somit in ihrem Bestand gesichert ist.

Für die Pflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial gemäß den Bedingungen der „Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern“ (EAB) zu verwenden. Es ist auf das Wuchsgebiet 7 gemäß EAB zurückzugreifen. Stehen Gehölze der geforderten Wuchszone nicht in den gewünschten Arten, Pflanzqualitäten oder Stückzahlen zur Verfügung, ist alternativ auf autochthone Pflanzen angrenzender Wuchsgebiete (Nr. 4 oder 8) zurückzugreifen.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft somit ausgeglichen.

11.2.2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Das Vorkommen von Feldlerchen als Bodenbrüter im Umgriff des Vorhabengebietes wurde im Rahmen der Freilanduntersuchungen dokumentiert, weitere Arten der verschiedenen Roten Listen im Bereich des Amtlichen Naturschutzes werden wegen der an sich intensiv genutzte Ackerflur ausgeschlossen. Weitere Arten der Roten Liste konnten bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt werden.

Für die Feldlerchen muss im Rahmen von CEF-Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Vorbereitungen und das Aufstellen der Module außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche zwischen Mitte März und Mitte August erfolgen. Alternativ müssen die Modulflächen ab spätestens Mitte März wöchentlich abgefahren oder durchgegangen werden zur Vergrämung von bodenbrütenden Vogelarten.

Ersatz-Brutplätze für bodenbrütende Vogelarten finden sich in den bereits bestehenden Modulbereichen an vegetationsfreien Stellen in ausreichender Zahl und werden auch vor Ort angenommen (eigene Beobachtung Dipl. Ing. Univ. Landespflege Barbara Lauterbach auffliegender Feldlerchen beim Näherkommen bei örtlichen Begehungen am 01. wie auch am 23. Mai 2023) oder in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

11.2.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Freiflächenphotovoltaikanlagen in der genannten Größe unterliegen keinen UVP-Pflicht.

11.2.3 Luftreinhalteung

Nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

11.2.4 Licht

Nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Blendwirkungen sind nicht zu erwarten (sh. Umweltbericht S. 27). Für die erste Ausbaustufe des Solarparks Rottenbach I wurden mit einem Gutachten

Blendwirkungen durch Sonnenlicht untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen auf der Autobahn zu erwarten sind. Andere relevante Immissionsorte liegen nicht im Bereich der Anlagenstandorte von Rottenbach I und II. Vor Ort befindet sich keine Wohnbebauung.

11.3 Wirtschaft

Lautertal liegt in einer Gegend, in der die Landwirtschaft maßgeblich vorhanden und dominant ist.

11.4 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

sind in der Gemeinde Lautertal nicht relevant.

12. Umweltbericht nach § 2a Satz 3 BauGB

12.1 Beschreibung der Inhalte, der wichtigsten Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans

Im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (EU-rechtlich vorgegebener Scoping-Termin) werden die Behörden gebeten, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen, voraussichtliche Umweltkonflikte zu benennen und Hinweise auf erforderliche Gutachten zu geben.

In der Gemeinde Lautertal soll entlang der BAB A73 westlich der Ortschaft Rottenbach die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage um zwei weitere Modulflächen ergänzt werden. Die Sondergebietsfläche 1 befindet sich östlich, die Sondergebietsfläche 2 westlich der Autobahn. Die Gemeinde Lautertal steht dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber und hat daher am 02.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rottenbach II“ gefasst.

Das Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist die Nutzung des Baugebietes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie. Damit soll der CO²-Ausstoss verringert und dem Klimawandel entgegengewirkt werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für beide Modulflächen mit 0,6 festgesetzt. Die Modulhöhe wird maximal 5,00 Meter über dem natürlichen Gelände liegen, wobei geringfügige Toleranzen zum Ausgleich von Geländeunebenheiten zulässig sind. Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Modultischen sowie von Nebenanlagen (Wechselrichterstationen, Trafostationen, Verteilerstationen) zulässig, die ebenfalls eine Höhe von maximal 5,00 m über dem natürlichen Gelände erreichen dürfen.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Lautertal überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der entsprechende Beschluss wurde ebenfalls am 02.12.2021 gefasst.

12.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

12.2.1 Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen

Die Vorhabenflächen liegen im Gemeindegebiet von Lautertal, Gemarkung Rottenbach, im Landkreis Coburg. Sie gehören hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit „Lange Berge (138-B)“ innerhalb des „Grabfeldgau (138)“, welches der Haupteinheit „Mainfränkische Platten (D 56)“ zuzuordnen ist.

Die Vorhabenflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Sie sind unzerschnitten jeweils als eine komplette Ackereinheit genutzt. Westlich der Modulfläche 1 wachsen am Wegrand zwei Berg-Ahorne am Rande des landwirtschaftlichen Erschließungsweges. Im Nord-Ost-Eck der Modulfläche 2 steht am Kopf eines Schotterweges ein jagdlich genutzter Hochsitz. Weil diese Stelle sich aber künftig innerhalb der Modulflächen befinden wird, ist der Hochsitz im Einvernehmen mit dem Jagdpächter abzubauen und der Standort zu verlegen.

12.2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsbestandteile

Besondere Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) gemäß §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 BNatSchG i. V. m. Art. 13, 14 und 15 BayNatSchG sind nicht betroffen. Die Vorhabenflächen liegen nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Allerdings grenzt die Sondergebietsfläche 1 im Osten und die Sondergebietsfläche 2 im Westen an das FFH-Gebiet 5631-371 „Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“. Direkte Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen nicht, mit indirekten Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen.

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß Regionalplan „Oberfranken-West (4)“ innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Nr. 9, Lautergrund – Froschgrund – Thanner Grund / Lange Berge“. In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß der jeweiligen Zweckbestimmung besonderes Gewicht zu. Planungen und Maßnahmen sollen in den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten das besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachten. Innerhalb der Sondergebietsfläche 1 gilt gemäß Landesentwicklungskonzept (LEK) „Oberfranken West“ als vordringliches Sicherungsziel das Landschaftsbild, die naturbezogene Erholung und die Historische Kulturlandschaft. Dies wird in der vorliegenden Planung dahingehend berücksichtigt, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die fernwirksamen Randbereiche durch Heckenstrukturen eingegrünt werden. Besondere, historische Kulturlandschaft ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine naturbezogene Erholung bleibt weiterhin möglich. Regionale Grünzüge sowie die Ausweisung von Trenngrün sind dort nicht vorgesehen.

Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes, eines amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes und gemäß Informationsgefährdete Gebiete (IÜG) auch nicht innerhalb von wassersensiblen Bereich.

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas (online-Zugriff 11.06.2023) liegen innerhalb der Vorhabenflächen keine Boden- oder Baudenkmäler vor. Schützenswerte Blickachsen oder Sichtbeziehungen bestehen nicht.

12.2.3 Schutzgüter

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der einzelnen Schutzgüter wurden von Dipl. Ing. B. Lauterbach im Mai 2023 Bestandsbegehungen in Kombination mit einer Luftbildauswertung sowie eine Analyse vorhandener Fachplanungen durchgeführt. Dabei wurden die aktuellen Nutzungen und Vegetationsbestände sowie eine Kartierung der dort lebenden und zu dem Zeitpunkt sichtbaren Tierarten erfasst. Anhand der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird nachfolgend die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet. Die entsprechenden Beeinträchtigungsintensitäten bzw. Ausgleichsfaktoren werden in Kapitel 11.2.2.3 dargelegt.

Schutzgut Mensch

Beschreibung: Nachfolgend wird die Bedeutung der Vorhabenflächen als siedlungsnaher Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum geprüft. Die Modulfläche Ost ist durch eine im Westen verlaufende, befestigte Straße und die Modulfläche West durch einen im Süden und Osten angrenzenden Schotterweg gut erreichbar. Besondere erholungswirksame Strukturen (Aussichtspunkte, Spiel- und Sportinfrastrukturen usw.) sind nicht vorhanden. Lediglich im Nordosten der Modulfläche 1 findet sich eine hölzerne Sitzgruppe außerhalb des Geltungsbereiches. Die Vorhabenflächen liegen in der offenen Agrarlandschaft im Einwirkungsbereich der Autobahn. Schutzbedürftige Nutzungen sind im künftigen Sondergebiet nicht vorgesehen.

Auswirkungen: Siedlungsnaher Erholungsflächen gehen in gewissem Umfang verloren. Die bisherige Nutzung des Areals als Landwirtschaftsflächen und die derzeitige Ausstattung sind jedoch als wenig attraktiv für Erholungssuchende einzustufen. Die Sitzgelegenheit im Norden bleibt ebenso erhalten wie das vorhandene Wegenetz, sodass die Nutzungen Spaziergehen oder Radfahren weiterhin möglich bleiben. Die Ausweisung als Sondergebiet wird nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Zusätzliche Lärmbelastungen können ausgeschlossen werden. Während der Bauphase ist kurzzeitig von einer erhöhten Lärmentwicklung und Beeinträchtigungen durch Staub und Abgase auszugehen.

Im Auftrag der Naturstrom AG wurden beim Bauvorhaben Solarpark Rottenbach I Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen untersucht. Ergebnis dieser Untersuchungen war, dass durch die PV-Anlage keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen auf der Autobahn zu erwarten sind. Diese wurden auch nach Fertigstellung der bestehenden Anlage nicht festgestellt. Auch für das Bauvorhaben Solarpark Rottenbach II ist ein Gutachten zu möglichen Blendwirkungen geplant. Weitere relevante Immissionsorte wurden im Bereich der Anlage nicht festgestellt. Vor Ort findet sich keine relevante Wohnbebauung.

Ergebnis: In Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind bau- und anlagebedingt mittlere Umweltauswirkungen, betriebsbedingt geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Artenvielfalt

Beschreibung: Die beiden Teilflächen des Bebauungsplangebietes werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die überplanten Flächen spielen unter Berücksichtigung von Ausstattung, Lage (im Beeinträchtigungsbereich der Autobahn) und dem mit der derzeitigen Nutzung verbundenen, hohen Nährstoffeintrages als Lebensraum für Flora und Fauna eine geringe bis mittlere Rolle. Die offenen Bereiche erfüllen vermutlich eine gewisse Funktion als Nahrungsbiotop (z. B. für Greifvögel, Kleinsäuger etc.), benachbarte Gehölze und der umgebenden Waldrand dienen auch als Sing- und Jagdwarten sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bezüglich der heutigen großräumigen, potenziellen natürlichen Vegetation liegen die Vorhabenflächen im Bereich von typischen Waldgerten-Buchenwald.

Am westlichen Rand der Modulfläche östlich der Autobahn wachsen zwei ältere Berg-Ahorne, Höhe etwa 15 Meter, Stammdurchmesser 40 cm.

Für die Region „Oberfranken West“ (4) liegt ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vor. Bezüglich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ stuft das LEK die aktuelle Lebensraumqualität innerhalb der Vorhabenbereiche als überwiegend gering ein. Das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume gilt dort als bayernweit potenziell verbreitet, aber nicht häufig. Bezüglich der potenziellen Zielfunktion für Tiere und Pflanzen weist das LEK den Flächen eine allgemeine Bedeutung und für die Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen und deren Arten zu. Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des

Landkreises Coburg sind durch die Maßnahme keine landesweit, überregional, regional oder lokal bedeutsamen Lebensräume betroffen.

Daten aus der Artenschutzkartierung (ASK), die auch die Vorhabenbereiche einschließen, liegen nicht vor. Bei der örtlichen Geländeaufnahme wurden über beiden Vorhabenbereichen singende Feldlerchen beobachtet, deren Brutplätze potenziell in den betroffenen Ackerflächen liegen könnten. An der bereits bestehenden Modulfläche des Solarparks Rottenbach I im Westen der Autobahn wurde im Ansitz eine Goldammer auf einem Modultisch beobachtet. Goldammern standen in Deutschland auf der Vorwarnliste (Rote Liste Deutschland, 2016). Mittlerweile haben sich die Bestände aber erholt und die Goldammern gelten nicht mehr als gefährdet (Rote Liste der Brutvögel, 2020).

Auswirkungen: Baustellenbedingte Flächeninanspruchnahme kann in geringem Umfang zur temporären Schädigung oder Zerstörung von Vegetationsbeständen führen. Durch den Baustellenlärm und Erschütterungen während der Bauphase ist zudem mit einer vorübergehenden Störung von Tierarten zu rechnen, welche die benachbarten Gehölze und Landwirtschaftsflächen als Lebensraum nutzen. Anlagebedingt führt die Überbauung/Überstellung der Ackerflächen zu einer Verringerung der Lebensraum- und Nahrungsbiotope dort vorkommender Arten. Diesen stehen in den Nachbarflächen jedoch Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung bzw. können die lediglich überstellten Flächen auch weiterhin nutzen. Mit einer Vergrämung von Bodenbrütern vor Beginn der Bauarbeiten im zeitigen Frühjahr muss sichergestellt werden, dass keine Gelege von bodenbrütenden Vogelarten zerstört werden.

Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte und gepflegte kräuterreiche Wiesenflächen im Bereich der künftigen Modulflächen entstehen neue, nährstoffärmere Lebensräume für Fauna und Flora. Innerhalb der eingezäunten Modulflächen stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten.

Die Qualität der betroffenen Lebensraumtypen (v. a. Ackerflächen) ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering zu bezeichnen, die künftig vorgesehenen Nutzungsformen (magere Wiesenflächen zwischen den Modulen, Anpflanzung von Gehölzstrukturen, Anlage von offenen Rohbodenstandorten) lassen die Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer Bedeutung für Fauna und Flora zu.

Lichtimmissionen auf den Vorhabenflächen sind, wie schon beim Schutzgut Mensch beschrieben, nicht zu erwarten.

Ergebnis: Aufgrund der bestehenden, geringen Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensräume unter Berücksichtigung des vorgesehenen geringen Versiegelungs- und Nutzungsgrades und unter Einbeziehung der dennoch beträchtlichen betroffenen Flächengröße ist insgesamt eine mittlere Eingriffsschwere anzunehmen. In Hinblick auf das Schutzgut spielen die Vorhabenflächen als Trittsteinbiotop bzw. als Areal für die Biotopvernetzung, was das Arten- und Biotopschutzprogramm bei Vorhandensein wertvoller Bestände in der Nähe des Vorhabengebietes beschreiben und verlangen würde, gegenwärtig keine besondere Rolle. Unter Berücksichtigung der unter Kap. 11.2.2.3 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bau- und betriebsbedingt mittlere Eingriffe zu erwarten, anlagebedingt gering.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Die Vorhabenflächen gehören hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit „Lange Berg (138-B)“ innerhalb des „Grabfeldgau (138)“, welches der Haupteinheit „Mainfränkische Platten (D56)“ zuzuordnen ist.

Gemäß der Geologischen Karte von Bayern (M 1:200.000, Umweltatlas) befinden sich die Vorhabengebiete im Bereich von Kalk-, Mergel- und Tonstein des Unteren Muschelkalk. Nach Südosten nimmt Dolomit-, Ton- und Sandstein zu.

Laut LEK „Oberfranken-West“ gehören die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereiches zum landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiet 7.2 „Oberfränkisches Hügelland“. Dieses Erzeugungsgebiet ist das flächenmäßig bedeutendste der Region 4. Das Ertragspotenzial wird dort als gering bis mittel eingestuft, was an dem mäßig kühlen bis kühlen Klima und der meist geringen Ertragsfähigkeit der Böden liegt. Östliche Modulfläche Bodenzahl 37, Ackerzahl 30, westliche Modulfläche Bodenzahl 29-46, Ackerzahl 24-38 (Bayernatlas Grundsteuer).

Das Rückhaltevermögen für sorbierbare und nicht sorbierbare Stoffe wird gemäß LEK für beide Vorhabenflächen als überwiegend gering eingestuft. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser gilt dort überwiegend als mittel.

Gefährdete, seltene, schützenswerte, natürliche Böden (z. B. sehr nährstoffarme Böden, Torfe usw.) oder Böden mit besonderer Biotopentwicklungs- bzw. Archivfunktion liegen nicht vor. Altlastenverdachtsflächen oder belastete Böden sind nicht bekannt. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Auswirkungen: Baubedingt wird mit Ausnahme der Anlage von Fahrwegen und notwendig werdenden Gebäuden (z. B. Trafostationen) ein Großteil des Geltungsbereiches nicht verändert. Es werden nur in sehr geringem Maß Flächen dauerhaft versiegelt. Die tatsächliche Versiegelung bei Freiflächen-PV-Anlagen liegt bei 2 – 5 % der Betriebsfläche und ist sehr gering im Vergleich zu anderen Bauvorhaben.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch eine Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen. Der Entstehung von Bodenerosion auf den Vorhabenflächen wird durch die geplante extensive Wiesenansaat entgegengewirkt.

Bei Bauarbeiten möglicherweise zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Sollten bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt ist umgehend zu verständigen.

Baubedingt wird es durch das Befahren mit Baustellenfahrzeugen sowie durch die Nutzung von Freiflächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen oder zum Abstellen von Baumaschinen zu Bodenverdichtungen kommen. Zudem besteht während der Bauphase verstärkt die Gefahr, dass Schmierstoffe und andere bodenbelastende Stoffe in den Boden gelangen könnten. Die Anlage von (Trafo-)Gebäuden führt kleinflächig zur dauerhaften Versiegelung von belebtem Boden. Durch das Abschieben von Oberboden im Bereich von Gebäuden und Zufahrten werden Flächenanteile verändert.

Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen partiell reduzieren. Hierzu gehört eine Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß. Ein Ausgleich der beanspruchten Fläche erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Flächenversiegelung bzw. -überstellung sowie Verdichtung stellen Beeinträchtigungen dar, die zum Verlust bzw. zur Einschränkung der Filter-, Lebensraum- und Nutzungsfunktion des Bodens führen. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind baubedingt mittlere Umweltauswirkungen, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen anlagebedingt Auswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung: Ortsspezifische Kenntnisse über das Grundwasser, die Grundwasserfließrichtung oder den oberflächennahen Grundwasserspiegel bei Starkregenfällen liegen nicht vor. Bezüglich der Grundwasserfließrichtung darf im großräumigen Überblick voraussichtlich von einer Strömung nach Südosten Richtung Rottenbach bzw. Lautergrund ausgegangen werden. Das LEK attestiert den Vorhabenflächen eine überwiegend geringe, relative Grundwasserneubildungsrate. Es besteht keine besondere Bedeutung der Flächen für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser. Quellen oder oberflächlich sichtbare Schichtwasseraustritte sind nicht vorhanden. Der Eingriffsbereich liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes oder innerhalb von wassersensiblen Bereich. Innerhalb der Vorhabenbereiche sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Besondere Feuchvegetation existiert dort nicht.

Zur Umwandlung der erzeugten Spannungen werden Öltransformatoren eingesetzt. Daher wird in den Stationsgebäude eine ins Fundament eingegossene „dichte Wanne“ vorgesehen, die das überschüssige Öl auffängt. Diese Wanne hat keinerlei Berührungspunkte mit dem Boden, da das Stationsgebäude ein geschlossenes System darstellt. Eine Vertropfung ins Erdreich und eine damit verbundene Gefährdung des Schutzgutes Wasser werden somit vermieden. Ggf. erforderliche Wartungen werden von entsprechend geschultem Fachpersonal vorgenommen.

Auswirkungen: Aufgrund der Maßnahmenart ist nicht mit Stoffeinträgen ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu rechnen. Durch die Überschirmung des Bodens wird zwar Niederschlag unter den Modulen reduziert, durch die geringe Versiegelung bleibt das Rückhaltevermögen bzw. die Versickerungsfähigkeit des Bodens allerdings größtenteils erhalten, eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten. Durch Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen Schaffung von Extensivwiesen werden sich die Stoffbelastungen des Schutzgutes Wasser verringern.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) sind bau-, anlage- und betriebsbedingt geringe Erheblichkeiten zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft

Beschreibung: Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9°C. Insgesamt ist die klimatische Lage im Oberfränkischen Hügelland als gemäßigt zu bezeichnen. Im Jahresdurchschnitt fallen etwa 700 bis 750 mm Niederschlag.

Die beiden Sondergebietsflächen befinden sich laut LEK nicht im Bereich von Frischluft- bzw. Kaltlufttransportwegen. Sie liegen nicht innerhalb potenzieller Frischluftentstehungsgebiete (z. B. Waldflächen), jedoch in Gebieten mit hoher Kaltluftproduktionsfunktion. Die Vorhabenflächen liegen nicht in durch Kaltluftstau gefährdeten Bereichen oder in Bereichen mit besonderer Inversionsgefährdung.

Auswirkungen: Die Versiegelung von Bodenflächen und die Aufstellung von Modultischen führen tendenziell zu Temperaturerhöhungen innerhalb der überplanten Flächen aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung. Hieraus resultierende Auswirkungen auf das Kleinklima sind lokal definiert und kleinflächig begrenzt. Eine Zirkulation bzw. der Austausch von Luftmassen wird jedoch nicht behindert. Das Vorhaben wird das Kraftfahrzeugaufkommen und damit Abgas- und Feinstaubbelastung vor Ort nicht merklich verändern.

Langfristig und global gesehen trägt die Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie durch die vorgesehen Photovoltaikanlage zur Reduzierung des CO²-Ausstoßes bei, was ein wichtiger Beitrag ist, um dem weltweiten Klimawandel entgegenzuwirken.

Ergebnis: Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes ist insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen baubedingt temporär mit mittleren Erheblichkeiten aufgrund von Staubentwicklung zu rechnen. Die vom künftigen Baugebiet ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind gering.

Schutzgut Landschafts-, Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Beschreibung: Natürliche, landschaftsbildprägende Oberflächenformen oder Elemente (z. B. Kuppen, Aussichtspunkte) liegen innerhalb der Eingriffsflächen nicht vor. Die ästhetische Funktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) der betroffenen Flächen ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als vergleichsweise gering einzustufen. Sie unterliegen aufgrund der Nähe zur Autobahn bereits optischen und akustischen Vorbelastungen. Die Vorhabenflächen sind durch angrenzende, teil befestigte, teils unbefestigte Flurwege gut erreichbar, spielen im derzeitigen Zustand jedoch eine geringe bis mittlere Rolle für das Landschaftserleben und die Erholung. Historische Kulturlandschaften, Landnutzungsformen bzw. kulturhistorisch bedeutsame Siedlungs- und Bauformen sind nicht vorhanden. Erwähnenswerte Blickbeziehungen und Sichtachsen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen: Da das bestehende Wegenetz im Umfeld der Anlage bestehen bleibt, ist dort auch künftig eine freiraumbezogene Erholung möglich. Die Anlage wird außerhalb von Siedlungsgebieten errichtet. Auf das Siedlungsbild von Rottenbach sind unter Berücksichtigung der Entfernung der Modulflächen zu den nächsten Siedlungsgebieten und aufgrund der Tallage von Rottenbach keinen nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der gleichförmigen Gestaltung und der Materialverwendung werden Solarparks oft als landschaftsfremde Objekte wahrgenommen. Durch den Eindruck einer technisch überprägten Landschaft ergibt sich im betroffenen Bereich unter Berücksichtigung bereits vorhandener Vorbelastungen durch die benachbarte Autobahn und die bereits bestehenden Modulfelder des ersten Ausbauabschnittes eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Ergebnis: Bau- und anlagebedingt sind mittlere Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten, betriebsbedingt hingegen nur geringe. Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung: Gemäß Denkmaltatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand Juni 2023) sind im Planungsgebiet keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Auswirkungen: Kultur- und Baugüter sind bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen.

Ergebnis: In Hinblick auf das Schutzgut liegen bau-, anlage- und betriebsbedingt keine Erheblichkeiten vor.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden bei einem Verzicht auf die Maßnahme voraussichtlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich würden die Flächen aufgrund ihrer Lage, Grundvoraussetzungen und Ausstattung unverändert eine geringe bis mittlere Rolle spielen. Der Umweltzustand würde sich in der Gesamtzusammenschau nur bei Extensivierung oder einem Verzicht auf jede Form der Nutzung verbessern.

12.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

12.4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

SCHUTZGUT MENSCH: Gegen die Ausweisung des Sondergebietes bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken, schallabschirmende Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Vorhaben führt zu keiner unzumutbaren Belastung (optisch, lärmtechnisch) der benachbarten Siedlungsgebiete. Die ungehinderte Erreichbarkeit der angrenzenden offenen Landschaftsräume als Freizeit- und Erholungsgebiete bleibt gewährleistet. Bezogen auf das Schutzgut sind keine weiteren, besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen notwendig.

SCHUTZGUT FAUNA / FLORA: Zur Randeingrünung des Sondergebietes sind abschnittsweise Gehölzpflanzungen vorgesehen. Hierdurch werden neue Lebensräume für in bzw. unter Gehölzen brütende Vogelarten geschaffen. Für die Pflanzungen wird auf standortgerechtes, heimisches und soweit verfügbar auf autochthones Pflanzenmaterial zurückgegriffen. Angaben zu standortgerechten Gehölzen können den textlichen Festsetzungen entnommen werden.

Bei Bauarbeiten im östlichen Modulteil wird darauf geachtet, dass die beiden vorhandenen Berg-Ahorne an der Erschließungsstraße nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz vor dem Befahren des Wurzeltellers mit Baumaschinen, der Nutzung als Materiallager o. ä. muss ein Bretterschutzzaun im Durchmesser des Traufbereichs der Bäume errichtet werden.

Zur Begrünung der Anlage wird die Entwicklung einer kräuterreichen Extensivwiese / Landschaftsrasen im Bereich der Aufstellflächen festgesetzt. Es erfolgt die Ansaat einer Saatgutmischung für Trockenlagen mit Kräutern. Jede Form von Nährstoffeintrag sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden ist untersagt. Zur Ausmagerung erfolgt zweischürige Mahd pro Jahr mit Entfernung des Mähgutes. Alternativ ist eine extensive Beweidung (z. B. Schafe, Ziegen) zulässig.

Um eine Durchlässigkeit für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) weiter zu gewährleisten, wird bei den Zäunen ein Bodenabstand von ca. 15 cm eingehalten. Zur Strukturanreicherung ist die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen vorgesehen.

Gehölzrodungen werden bei der Baumaßnahme nicht notwendig. Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeiten der Bodenbrüter erfolgen, um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Alternativ sind Vergrümnungsmaßnahmen (wöchentliches Durchgehen) spätestens ab Mitte März des Jahres, in dem der Baubeginn geplant ist, auszuführen.

SCHUTZGUT BODEN: Verkehrs- und Stellplatzflächen werden versickerungsfähig ausgebildet (z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrassen, Rasengittersteine). Dies fördert in geringem Umfang die Grundwasserneubildung. Die Bau-, Lager-, Fahr- und Erschließungsflächen werden auf das notwendige Minimum begrenzt.

Entsprechend dem Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen, die bekannt oder verursacht werden, der zuständigen Behörde (Landratsamt) mitzuteilen.

SCHUTZGUT WASSER: Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung im Gebiet festgesetzt (Verwendung versickerungsoffener Beläge). Mit dem Eintrag grundwassergefährdender Stoffe in den Untergrund ist durch das Fehlen entsprechender Nutzungsformen nicht zu rechnen.

SCHUTZGUT KLIMA: Durch die Festsetzung von Ansaatflächen und Gehölzstrukturen sowie die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen wird die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des betroffenen Gebietes reduziert.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- / SIEDLUNGSBILD: Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild sind entsprechende Bauhöhen und Modulhöhen vorgegeben.

Für die Stationsgebäude sind nur gedeckte Farben zulässig. Als Eingrünung der PV-Anlage ist zur besseren landschaftlichen Einbindung eine Landschaftsrasenansaat sowie eine Randeingrünung mit naturnahen Heckenstrukturen vorgesehen.

12.4.2 CEF-Maßnahmen:

Durch eine Bauzeitenregelung werden Verstöße gegen das Störungs- und Tötungsverbot im Hinblick auf bodenbrütende Arten („Feldlerche“) durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wirksam unterbunden (Vergrämungsmaßnahmen bereits ab März des Jahres, in dem der Baubeginn geplant ist.)

Alternative Lebensräume für bodenbrütende Arten („Feldlerche“) stehen innerhalb des bestehenden Solarparks Rottenbach I bei teilweise aperen Bodenfenstern innerhalb der Wiesen ausreichend zur Verfügung.

12.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative, vergleichbar geeignete Standorte sind nur begrenzt vorhanden, da der entsprechende Förderkorridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch das EEG vorgegeben ist.

Nach Ausschluss bewaldeter, stark beschatteter und ungünstig geneigter Flächen ist bei den verbleibenden Flächen die Bereitschaft des Eigentümers zur Bereitstellung der Flächen für eine PV-Nutzung entscheidend sowie die Arrondierung des bereits bestehenden Solarparks Rottenbach I durch die Entwicklung des Bauvorhabens Solarpark Rottenbach II, weswegen die vorliegenden Flächen zur Überplanung gelangen.

12.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung der Sondergebiete ist die Sicherung und Pflege der festgelegten Grünflächen zu gewährleisten.

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind gemäß den formulierten Aufwertungszielen und -maßnahmen auszuführen. Ihre Entwicklung ist regelmäßig zu überprüfen. Für Extensivwiesen wird hierfür (in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des LfU) nach etwa 3 Jahren eine Kontrolle der Artendeckung empfohlen. Für die Heckenpflanzungen sollte nach etwa 5 bis 10 Jahren eine Sichtkontrolle erfolgen.

Die Pflege der Ausgleichsflächen ist im festgesetzten Umfang für die Nutzungsdauer der Anlage zu gewährleisten.

12.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan dient der Schaffung des Solarparks Rottenbach II als Erweiterung des Sondergebietes Rottenbach I für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz.

Für den Bau der PV-Anlage sind bezogen auf die Schutzgüter insgesamt mittlere Eingriffe erforderlich. Dem stehen geringe betriebsbedingte Auswirkungen gegenüber. Anlagenbedingt, das bedeutet dauerhaft, stellen die Sondergebiete 1 und 2 eine geringe bis mittlere Veränderung von Boden, Wasserhaushalt, Natur usw. dar.

Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes, der überwiegend geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund und der betroffenen Flächengröße insgesamt einer mittleren Stufe zugeordnet.

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Rottenbach II“ mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan, Gemeinde Lautertal

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist in der Gesamtzusammenschau von mittlerer Erheblichkeit; für den Menschen ergeben sich hinsichtlich Lärm, Erholung und Blendwirkung voraussichtlich ebenfalls geringe bis mittlere Auswirkungen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden verbleibt durch die geplante Überbauung bzw. Überstellung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen letztlich eine geringe bis mittlere Erheblichkeit.

Für das Schutzgut Wasser sind nach Umsetzung der internen Minimierungsmaßnahmen ebenso wie für das Schutzgut Klima / Luft geringe Auswirkungen zu erwarten. Das Schutzgut Kultur ist nicht betroffen.

Wie dargestellt werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Der Eingriff ist im Wesentlichen durch Flächenüberstellung bzw. kleinflächig auch durch Flächenversiegelung bestimmt. Die Kompensation des Gesamteingriffs entsprechend dem Leitfaden zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung folgt durch interne Ausgleichsflächen im geplanten Sondergebiet.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtergebnis
Mensch	mittel	mittel	gering	mittlere Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	mittel	mittel	gering	mittlere Auswirkungen
Boden	mittel	gering-mittel	gering	geringe-mittlere Auswirkungen
Wasser	gering	gering	gering	geringe Auswirkungen
Klima / Luft	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittlere Auswirkungen
Kultur- /Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Aufgestellt: Sonnefeld, den 18.01.2024

Kittner & Weber
Ingenieurbüro GmbH

Barbara Lauterbach
Landschaftsplanung